

**Bebauungsplan „Gemeinschaftsschuppenanlage Pagertswiesen“,
Gemarkung Sickenhausen**

21.12.2020

Stellungnahmen der Behörden (A) und der Öffentlichkeit (B)

Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 01.09.2014 bis 02.10.2014

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>A. Behörden</p> <p>1. <u>FairEnergie GmbH</u> Postfach 25 54 72715 Reutlingen v. 12.09.2014</p> <p>Im Untersuchungsgebiet betreibt und plant die FairEnergie GmbH keine Leitungen und Anlagen. Ein Netzanschluss Strom ist nur aus dem Gebiet Ittisweg mit erheblichem finanziellen Aufwand möglich.</p> <p>Daher haben wir gegen den genannten Bebauungsplan keine Einwände.</p> <p>2. <u>Regionalverband Neckar Alb</u> Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen v. 23.09.2014</p> <p>Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Schuppen für nicht privilegierte Landbewirtschafter auf Gemarkung Sickenhausen geschaffen werden.</p> <p>Mit Schreiben vom 15.11.2012 haben wir zum o. g. Bebauungsplan bereits eine Stellungnahme abgegeben und darin keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Satzungsbeschluss vom 26.11.2013), der dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zur Genehmigung vorliegt, ist in diesem Bereich ein regionaler Grünzug (VBG) festgelegt. In Kapitel 3.1.1 sind dazu folgende Plansätze festgelegt:</p> <p>„G (7) An Siedlungen angrenzend gibt es neben den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Reutlingen hat das Ziel den Außenbereich vor Bebauung zu schützen und die heimi-</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünstreifen auch regionale Grünstreifen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind. Sie sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>G (8) In den regionalen Grünstreifen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, soll durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden.“</p> <p>3. <u>Regierungspräsidium Tübingen</u> Postfach 26 66 72016 Tübingen v. 01.10.2014</p> <p>Belange der Raumordnung</p> <p>Flächennutzungsplan, Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB</p> <p>§ 8 Abs. 3 S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplanes ein Stand des Flächennutzungsplanverfahrens erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des Flächennutzungsplans voraus. Für die Abgabe einer solchen Prognose wird mindestens ein Verfahrensstand wie Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung erforderlich.</p> <p>4. <u>Landratsamt</u> Kreisbauamt Schulstraße 26 v. 01.10.2014</p> <p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p><u>Umweltprüfung und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</u></p>	<p>sche Kulturlandschaft zu erhalten. Die nicht privilegierten Landwirte leisten einen landschaftspflegerischen Beitrag durch Nutzung und Pflege z.B. von Wiesen, Streuobstwiesen, Äckern und Nutzgärten. Um Ihre Aufgabe erfüllen zu können sind landwirtschaftlichen Scheunen und Schuppen im Außenbereich nötig, da für Nebenerwerbs- und Hobbylandwirte sonst keine Möglichkeit besteht, landwirtschaftliche Schuppen zu errichten. Auch wird durch diese kompakte Gemeinschaftsschuppenanlage einer Zersiedelung der Landschaft durch diverse kleinere Nebengebäude und Schuppen vorgebeugt.</p> <p>Aus diesen Gründen ist die Gemeinschaftsschuppenanlage höher zu gewichten, als der regionale Grünzug (VBG).</p> <p>Die 131. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 16.04.2015 durch die Versammlung des Nachbarschaftsverbandes Reutlingen-Tübingen beschlossen (NBV-Drs. 15/004/01).</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>Die Umweltprüfung mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Büros Brenner ist umfassend und nachvollziehbar. Das Ergebnis wurde in den Textteil zum Bebauungsplan übernommen. Es bedarf aus fachlicher Sicht keiner weiteren Ergänzung.</p> <p><u>Belange des Artenschutzes</u> Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Büros Brenner wurde am 29.09.2014 der unteren Naturschutzbehörde nachgereicht. Das Ergebnis kann von hieraus mitgetragen werden.</p> <p><u>Hinweis zum Umweltbericht Ziffer 5.2</u> Bei den Ausgleichsmaßnahmen ist hier noch die Rede von 18 Einzelbäumen, was offenbar noch dem alten Planungsstand entspricht. Nach den Darstellungen im Lageplan vom 05.05.2014 sind jedoch nur noch 9 hochstämmige Obstbäume vorgesehen. Diese Abweichung sollte korrigiert werden.</p> <p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes</p> <p>Das Plangebiet mit einer Größe von 0,31 ha wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Ausweisung von Sondergebieten für Gemeinschaftsschuppen für nichtprivilegierte Landwirte wird grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde vom Kreislandwirtschaftsamt eine Begrenzung der Nutzung durch Hobbylandwirte und Personen, die Brennholz für den Eigenbedarf aufbereiten, angeregt. Um eine Unterstell- und Lagermöglichkeit für nichtprivilegierte Landwirte und nicht für Gartenbesitzer zu schaffen, wird eine solche Einschränkung weiterhin für sinnvoll angesehen.</p> <p>Weitere Anregungen zu der Planung einschließlich der Festsetzungen werden seitens des Kreislandwirtschaftsamtes nicht vorgebracht.</p> <p>Weitere vom Landratsamt geprüfte Belange</p> <p>Aus Sicht der Belange des Umweltschutzamtes und des Kreis-Straßenbauamtes werden zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zahl der Obstbäume wird im Umweltbericht redaktionell geändert.</p> <p>Die Betrachtung wird nicht geteilt, die Planungsabsicht ist in der Begründung ausführlich dargestellt. Die Erfahrung zeigt, dass gerade die Hobbylandwirte, die sich mit der Pflege von Streuobstwiesen beschäftigen einen dringenden Bedarf an Unterstellmöglichkeiten für Ihre Geräte und Ernteerzeugnisse haben, hierzu gehört auch die Verwertung vom Holz. Eine semiprofessionelle Holzverwertung ist jedoch nicht im Sinne der Gemeinschaftsschuppenanlage.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>